

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kals am Großglockner

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

7. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 18. November 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die einmalige Gemeinde Kals am Großglockner erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabgebühren, welche für die Dauer von 10 Jahren gelten, und sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenanspruch

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit 01. Jänner des Kalenderjahres.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) ein Reihengrab 450,- Euro
- b) ein Familienarkadengrab 450,- Euro
- c) ein Familienreihengrab 450,- Euro
- d) ein Urnenwandgrab 50,- Euro
- e) eine Urnenstele 50,- Euro

§ 4

Grabgebühr

Die Grabgebühr wird im Voraus für 10 Jahre eingehoben und beträgt pro Grabstätte für:

- a) ein Reihengrab 200,- Euro
- b) ein Familienarkadengrab 500,- Euro
- c) ein Familienreihengrab 400,- Euro
- d) ein Urnenwandgrab 1000,- Euro
- e) eine Urnenstele 500,- Euro

§ 5

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 60,- Euro.

§ 6

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kals am Großglockner, 16. Dezember 2015, kundgemacht vom 18. Dezember 2015 bis 01. Jänner 2016 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Erika Rogl